AlumniMedizin Basel

Vereinigung der Ehemaligen und der Freunde der Medizinischen Fakultät zur Förderung von Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Statuten

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

AlumniMedizin Basel
Vereinigung der Ehemaligen und der Freunde der Medizinischen Fakultät zur Förderung von Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. AlumniMedizin Basel ist mit der AlumniBasel (Alumni der Universität Basel) eng verbunden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Basel-Stadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es:
a, die Aus-, Weiter- und Fortbildung und die Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel ideell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern,
b, den akademischen Nachwuchs der Medizinischen Fakultät zu fördern,
c, Absolvent der Medizinischen Fakultät den Kontakt untereinander und mit der Ausbildungsstätte zu erleichtern.
d, den wissenschaftlichen Gedankenaustausch, auch im Rahmen der AlumniBasel mit der Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Der Verein kann zur Erreichung der genannten Zwecke selbst tätig werden oder Medizinischen Fakultät der Universität Basel Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel auf die satzungsmässigen Zwecke des Vereins beschränkt ist.

§ 4 Verwirklichung der Statuten

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Unterstützung von Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel
- Veranstaltung öffentlicher, wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis, auch im Rahmen der AlumniBasel
- Vergabe von Preisen für hervorragende Dissertationen oder anderweitige Forschungsresultate
- Vergabe von Stipendien an den akademischen Nachwuchs

Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

(2) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Massnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Stimmenmehrheit

Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschliesst über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist regelmässig nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzten Traktanden mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Budgets für die beiden Geschäftsjahre
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Wahl und Entlastung der Revisor
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Der Vorstand bestimmt (vorbehaltlich der Regelungen über die ausserordentliche Mitgliederversammlung) Ort, Zeit und Traktanden der Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 100 Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss.

§ 10 Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschliesst.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berichte und Niederschriften

(1) Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Sie ist von der Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern

(2) Der Präsident ist kraft Amtes der jeweilige Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

(3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
(4) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins; Wiederwahl ist möglich.
(5) Die Amtsdauer des Vorstands endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.
(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben einen Beirat aus dem Kreis der Mitglieder ernennen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- Buchführung und Bestimmung der Revisor
- Erstellen eines Jahresberichts
- Die Vergaben von Preisen bzw. Fördermitteln für Lehre und Forschung, die CHF 10'000.-- überschreiten, und die Stipendien erfordert die Zustimmung des Beirates.

§ 14 Haftung des Vorstands

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Mitgliederkreis

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
(2) Ordentliches Mitglied können alle aktiven oder ehemaligen Studierenden, Dozenten und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Universität Basel werden. Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
(3) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Rechte als Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstands-mitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.

(4) Im übrigen endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine lebenslange Mitgliedschaft mit einem geeigneten Beitrag kann die Versammlung genehmigen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für Studierende oder individuell für einzelne ordentliche Mitglieder (auf Antrag) einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschliessen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Massgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Studierender/als Studierende ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Für Fördermitglieder und für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für die ordentliche Mitglieder festsetzen.

(4) Bezahlt ein Mitglied den Beitrag nicht, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet.

§ 19 Änderung der Statuten

Über Änderungen der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne diese Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschliesslich und unmittelbar dem Stiftungsvermögen der Universität Basel zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Lehre und Forschung zu verwenden.

Das Statut genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2016
(ersetzt Statuten vom 01. Dezember 1999)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.